

# Entwurf eines Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben

Der Entwurf des Gesetzes lautet:

## Artikel I.

Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 1909 („Reichs-Gesetzblatt“ S. 793) wird, wie folgt, geändert:

1) An die Stelle des § 1 treten die nachstehenden Vorschriften:

### § 1.

An Zoll ist zu erheben für 1 Doppelzentner:

1. Tabakblätter, unbearbeitet oder nur gegoren (fermentiert) oder über Rauch getrocknet, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen . . . . . 130 (85) M.

2. Tabakerzeugnisse:

a) Tabakrippen und Tabakstengel, auch mit Tabakbrühe behandelt (gebeizt) . . . . . 85 (85) M.

b) Tabaklaugen, auch gemischt mit Tabakbrühe . . . . . 100 (100) M.

Anmerkung: Nach näherer Bestimmung des Bundesrats können Tabaklaugen, die zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen bestimmt sind, zollfrei abgelassen werden.

c) Tabakblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entrippt, auch mit Tabakbrühe behandelt [gebeizt] usw.); Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Roh-tabak (Scraps) . . . . . 280 (180) M.

d) Karotten (Mangotes), Stangen und Rollen, zur Herstellung von Schnupftabak . . . . . 300 (210) M.

e) Schnupftabak, Rautabak, Pfeisentabak in Rollen oder Platten, Tabakmehl, Tabakstaub; Papier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern . . . . . 600 (300) M.

f) geschnittener Rauchtobak . . . . . 1100 (700) M.

g) Zigarren . . . . . 700 (270) M.

h) Zigaretten . . . . . 1500 (1000) M.

Anmerkung: Für Zigarettenpapier aus Stengeln oder Rippen von Tabakblättern mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, ferner für feingeschnittenen Tabak und für Zigaretten sind neben dem Eingangszolle die inneren Abgaben zu erheben.

2) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird, wie folgt, geändert: Tabakblätter, unbearbeitet und bearbeitet (§ 1 Ziffer 1 und 2 c), unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem Zollzuschlage von fünfundsiebzig vom Hundert des Wertes.

3) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Zigarren unterliegen außer dem vorgeschriebenen Zolle einem gleichzeitig mit diesem zu entrichtenden Zollzuschlage von fünfundsiebzig vom Hundert des Wertes.

4) An die Stelle von § 9 Abs. 5 Satz 1 tritt folgende Vorschrift: Für die im Reiseverkehr eingebrachten Zigarren beträgt der Zollzuschlag 1700 M. für einen Doppelzentner.

5) § 11 Abs. 2 wird, wie folgt, geändert: Die Steuer wird vom Gewichte des Tabaks in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand erhoben und beträgt für einen Doppelzentner Tabakblätter . . . . . 75 M.

Tabakblätter, welche zur Herstellung von Tabakerzeugnissen verwendet werden, auf die das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 Anwendung findet, und Gruppen . . . . . 45 M.

6) Im § 25 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satze folgende Vorschrift eingefügt:

Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abgesehen werden, wenn der Tabak zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet und die gewonnene Lauge entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genußmittel unbrauchbar gemacht oder zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen verwendet wird.

7) § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Die Steuer beträgt für ein Geviertmeter der mit Tabak bepflanzten Fläche 7,5 Pf., im ganzen aber mindestens 75 Pf.

## Artikel II.

Das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 631) wird, wie folgt, geändert:

1) § 2 Abs. 1 Ziffer 2 a wird aufgehoben.

2) In § 2 Abs. 3 Satz 1 ist statt „3 Mark“ und in § 5 Abs. 3 Satz 1 statt „drei Mark“ zu setzen: „fünf Mark“.

## Artikel III.

Für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse werden neben der Zigarettensteuer (§ 2 des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 und Artikel IIIa des Gesetzes wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909) folgende Kriegsaufschläge erhoben:

- für Zigaretten im Kleinverkaufspreise bis zu 1 1/2 Pf. das Stück 3 M. für 1000 Stück, über 1 1/2 bis 2 1/2 Pf. das Stück 5 M. für 1000 Stück, über 2 1/2 bis 3 1/2 Pf. das Stück 7 M. für 1000 Stück, über 3 1/2 bis 5 Pf. das Stück 12 M. für 1000 Stück, über 5 bis 7 Pf. das Stück 18 M. für 1000 Stück, über 7 Pf. das Stück 25 M. für 1000 Stück;

- für Zigarettenpapier im Kleinverkaufspreis über 5 bis 10 M. das Kilogramm 3 M. für ein Kilogramm, über 10 bis 20 M. das Kilogramm 5 M. für ein Kilogramm, über 20 bis 30 M. das Kilogramm 8 M. für ein Kilogramm, über 30 M. das Kilogramm 12 M. für ein Kilogramm;
- für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten, 6 M. für 1000 Zigarettenhüllen.

Für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse von Betrieben, die erst nach dem 30. September 1915 steueramtlich angemeldet worden sind, wird der Kriegsaufschlag im dreifachen Betrag erhoben.

Bei der Berechnung der Zigarettensteuer (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 und Artikel IIIa des Gesetzes wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909) bleibt der Kriegsaufschlag außer Betracht. Die Höchstgrenzen der Steuerklassen dürfen bei Abgabe von Zigaretten oder Zigarettenpapier an Verbraucher um den Kriegsaufschlag überschritten werden, ohne daß dadurch ein Uebergang in eine höhere Steuerklasse herbeigeführt wird; dabei können Pfennigbruchteile des Kriegsaufschlags auf volle Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsaufschlag ist gleichzeitig mit der Zigarettensteuer zu entrichten. Die näheren Bestimmungen trifft der Bundesrat. Für die Erhebung und Verwaltung des Kriegsaufschlags wird den Bundesstaaten keine besondere Vergütung gewährt.

Gegen Sicherheitsbestellung kann der Kriegsaufschlag für eine Frist von drei Monaten gestundet werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Zigarettensteuergesetzes, insbesondere die Strafvorschriften, auch für den Kriegsaufschlag.

## Artikel IV.

1) Beim Inkrafttreten des Gesetzes im freien Verkehre befindliche Tabakblätter mit Ausnahme von solchen inländischen, die zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse verwendet werden, und mit Ausnahme der Gruppen unterliegen der Nach-

verzollung oder Nachversteuerung nach folgenden Sätzen für einen Doppelzentner:

- ausländische, soweit sie nicht zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse verwendet werden, unbearbeitete . . . . . 45 M., außerdem einem Zollzuschlage von 25 Prozent des beim Uebergang in den freien Verkehr festgestellten Wertes, nur geschnittene . . . . . 62 M., entrippte . . . . . 83 M.;
- ausländische, soweit sie zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse verwendet werden, unbearbeitete oder nur geschnittene . . . . . 45 M., entrippte . . . . . 60 M.;
- inländische unbearbeitete oder nur geschnittene . . . . . 18 M., entrippte . . . . . 24 M.

2) Für die in der Zeit vom 1. März 1916 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von Händlern verzollten Zigarren wird ein Nachzoll von 430 M. für einen Doppelzentner und von 25 v. H. des beim Uebergang in den freien Verkehr festgestellten Wertes erhoben. Für die in der gleichen Zeit von Händlern verzollten Zigaretten wird ein Nachzoll von 500 M. für einen Doppelzentner erhoben.

3) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze oder Gewahrsam von Herstellern und Händlern befindlichen versteuerten Vorräte an Zigaretten, Zigarettenpapier und Zigarettenhüllen wird der Kriegsaufschlag nacherhoben.

4) Der Reichskanzler kann die Sätze der Nachverzollung und Nachversteuerung ermäßigen oder Ausnahmen zulassen.

5) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verzollte oder versteuerte Tabakblätter im Besitze oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie innerhalb der zu bestimmenden Frist dem zuständigen Steueramt anzumelden. Die gleiche Verpflichtung haben Hersteller und Händler hinsichtlich der in ihrem Besitze oder Gewahrsam befindlichen versteuerten Vorräte an Zigaretten, Zigarettenpapier und Zigarettenhüllen.

Die näheren Bestimmungen über die Nachverzollung und Nachversteuerung trifft der Reichskanzler.

6) Die Strafvorschriften des Vereinzollgesetzes, des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 finden auf die Nachverzollung und Nachversteuerung Anwendung.

7) Soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes Verträge über Lieferung von Tabakblättern, Tabakerzeugnissen sowie von Zigarettenpapier durch Händler oder Hersteller bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Händler oder Hersteller einen Zuschlag zu dem vereinbarten Preise in dem Betrage zu zahlen, um den sich für den Händler oder Hersteller die Abgabenbelastung der Waren erhöht hat.

Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

## Artikel V.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.